

# **Grundsätze zur Gewährung von Billigkeitsleistungen/Zuwendungen im Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Krise im Kulturbereich M-V**

## **Säule 2 –**

**Träger gemeinnütziger Projekte in der Kulturförderung des Landes M-V  
und**

## **Säule 3 –**

**Kulturelle Träger außerhalb der Kulturförderung des Landes M-V, die gemeinnützig  
im Sinne des Steuerrechts sind**

Vom 8. Juni 2022

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und  
Europaangelegenheiten M-V

### **Präambel**

Aufgrund der nicht absehbaren weiteren Entwicklung der pandemischen Lage, vor allem in den letzten Monaten des Jahres 2022, ist es erforderlich, der Kulturszene weiterhin Unterstützung durch den MV Schutzfonds Kultur zuteilwerden zu lassen. Mit behördlichen Anordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie muss weiter gerechnet werden, so dass zahlreiche kulturelle Einrichtungen, Begegnungsstätten, Theater, Museen, Musik- und Jugendkunstschulen, Bibliotheken usw. gegebenenfalls wieder schließen bzw. ihre Angebote und Aktivitäten deutlich reduzieren sowie Veranstaltungen und Projekte absagen müssen.

Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds Kultur ermöglichen die Fortsetzung künstlerischer Tätigkeiten. Insgesamt dienen die Maßnahmen des MV-Schutzfonds Kultur dazu, nach der Corona-Krise drohende kulturelle Leerstellen zu vermeiden und einen möglichst nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

### **A. Empfänger der Billigkeitsleistung/Zuwendungen Säule 2 - Träger gemeinnütziger Projekte in der Kulturförderung des Landes M-V**

1. Empfänger der Billigkeitsleistungen können in der Existenz gefährdete oder von anderen unbilligen Härten betroffene juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern sein, die Träger von kulturellen Projekten sind und die im Jahr 2020, 2021 bzw. 2022 eine Zuwendung aus der Kulturförderung des Landes M-V erhalten haben bzw. denen diese durch Bewilligungsankündigung in Aussicht gestellt wurde. Das besondere Landesinteresse hinsichtlich des Trägers wird im Hinblick auf die Prüfung der Förderwürdigkeit im Rahmen der Kulturförderung des Landes

grundsätzlich als gegeben angesehen und ist, soweit dies nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte im Einzelfall zweifelhaft ist, nicht gesondert festzustellen. Zuwendungen werden nur im Falle der Nr. A. 4 ausgereicht.

2. Nicht antragsberechtigt sind institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie gefördert werden (Säule 1).
3. Billigkeitsleistungen/Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie in der Lage sind, den zahlenmäßigen Nachweis über die Mittel zu erbringen.
4. Einrichtungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand bzw. in kommunaler oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Trägerschaft werden nachrangig berücksichtigt und haben zunächst alle Anstrengungen zu unternehmen, mit den ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen bzw. zur Verfügung stehenden eigenen oder sonstigen Mitteln oder zusätzlichen Hilfen der Träger die Folgen der Krise abzufedern. Hierzu zählt auch die Aufnahme von Kassenkrediten. Ihre Antragsberechtigung reicht unter Anwendung von Teil D. der Grundsätze nur soweit, als eine Nachbewilligung für die bestehende Zuwendung für ein im Rahmen der Kulturförderung 2021 oder 2022 des Landes M-V unterstütztes Projekt begehrt wird. Die Finanzierung ihres globalen Kultur- oder sonstigen Haushaltes ist ausgeschlossen.

#### **B. Empfänger der Billigkeitsleistung Säule 3 – Kulturelle Träger außerhalb der Kulturförderung des Landes M-V, die gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sind**

1. Empfänger der Billigkeitsleistungen können in der Existenz gefährdete oder von anderen unbilligen Härten betroffene juristische Personen des Privatrechts und für den Zeitraum bis 31. Dezember 2020 auch Träger des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern sein, die grundsätzlich Träger von kulturellen Projekten sind und die im jeweils laufenden Jahr keine Zuwendungen aus der Kulturförderung des Landes M-V (Projekt- oder institutionelle Förderung) erhalten. Die Träger müssen gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sein und am Fortbestand der Träger muss ein besonderes Landesinteresse bestehen. Die Prüfung des besonderen Landesinteresses erfolgt gemäß Anlage 1. Die Prüfkriterien finden rückwirkend Anwendung, soweit Anträge gemäß den Grundsätzen vom 4. Juni 2020 ausschließlich mangels besonderem Landesinteresse ablehnend beschieden wurden. Es erfolgt insoweit eine Überprüfung von Amts wegen.
2. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und

Europaangelegenheiten M-V Ausnahmen vom Erfordernis der Gemeinnützigkeit zulassen.

3. Billigkeitsleistungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie in der Lage sind, den zahlenmäßigen Nachweis über die Mittel zu erbringen.
4. Einrichtungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand bzw. in kommunaler oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind für Zeiträume ab dem 1. Januar 2021 nicht antragsberechtigt.

## **C. Gemeinsame Vorschriften für Billigkeitsleistungen**

### **1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 53 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Corona-Pandemie bedingten Defiziten, die für den Empfänger zu einer Existenzgefährdung oder sonstigen unbilligen Härten führen würden.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens dem Grund und der Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Billigkeitsleistung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Billigkeitsleistung.

### **2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

- 2.1. Eine Existenzgefährdung oder sonstige unbillige Härten liegen vor, wenn aufgrund der Corona-Pandemie die Einnahmen nicht mehr ausreichen, die unabwendbaren Ausgaben für den jeweiligen Zeitraum gem. Nr. 4.3 zu decken.
- 2.2. Eine Existenzgefährdung oder sonstige unbillige Härten gelten als ausgeschlossen, wenn die Schadensminderungspflicht nicht berücksichtigt wurde oder andere zumutbare Finanzierungsmaßnahmen nicht wahrgenommen wurden.

### **3. Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung**

- 3.1. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat Corona-Pandemie-bedingte Einnahme- oder Umsatzausfälle zu verzeichnen, die zu seiner Existenzgefährdung oder anderen unbilligen Härten für ihn führen.
- 3.2. Die Existenzgefährdung oder die anderen unbilligen Härten konnten nicht durch andere Maßnahmen, wie z.B.
- (teilweise) Änderung eines oder mehrerer Projekte
  - Auffangkonzepte für temporäre Veranstaltungen
  - spätere Durchführung eines oder mehrerer Projekte (Terminverschiebungen)
  - Aufhebung / Stornierung von Verträgen, Bestellungen und dergleichen
  - Rücktritt / Kündigung von Verträgen
  - Inanspruchnahme von Versicherungen
  - Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
  - Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
  - Inanspruchnahme von Kulanzregelungen / Hilfen der GEMA
  - Inanspruchnahme von Zahlungserleichterungen oder Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung für Abgaben an die Künstlersozialkasse
  - Inanspruchnahme von Stundungsmöglichkeiten (z.B. bei Steuern, Abgaben an die Künstlersozialkasse oder Tilgungs- bzw. Abzahlungsraten)
  - Sofort- oder Liquiditätshilfen
  - Inanspruchnahme der Unterstützung des Ehrenamts aus dem MV-Schutzfonds Soziales, insbesondere Mittel der Ehrenamtsstiftung
  - Bewilligungen von Zuwendungen nach Säule 7 des MV-Schutzfonds Kultur

abgewendet werden (Schadensminderungspflicht). Zudem ist Nr. 4.6 (Ausfallhonorare) zu beachten.

- 3.3. Der Fortbestand des Empfängers muss unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert erscheinen. Er hat dies im Antrag zu versichern.

#### **4. Art der Billigkeitsleistung, Finanzierungsart, Höhe der Billigkeitsleistung**

- 4.1. Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Ausgleich als Vollfinanzierung in Höhe des errechneten Defizits in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 4.2. Der Empfänger ist jedoch nicht verpflichtet auf seine Rücklagen zuzugreifen, wenn und soweit sich die Existenzgefährdung oder die unbilligen Härten dadurch im Folgejahr realisieren würde. Das Auffüllen von Rücklagen ist unzulässig.

4.3. Defizite können nur insoweit ausgeglichen werden, als sie ab dem 11. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bzw. als sie ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 entstanden sind bzw. als sie ab dem 1. Januar 2022 entstanden sind und voraussichtlich bis 31. Dezember 2022 entstehen werden.

4.4. Das Defizit ergibt sich unter Beachtung der Schadensminderungspflicht aus den nachfolgenden verbleibenden unabwendbaren Ausgaben nach Abzug aller Einnahmen (inkl. Kulturfördermittel des Landes, der Leistungen aus Soforthilfe oder anderen Hilfen). Soweit bei Ausfall von Veranstaltungen usw. Gutscheine im Wert des Eintrittspreises ausgestellt und diese erst im Folgejahr eingelöst werden können (z. B. weil die Veranstaltung nicht im laufenden Jahr nachgeholt werden kann), sind die Einnahmen daraus bei der Liquiditätsbetrachtung im laufenden Jahr nicht zu berücksichtigen. Im Folgejahr ist eine Verbindlichkeit zu buchen für den Fall, dass der Gutschein nicht eingelöst wird und sein Wert dem Inhaber zu erstatten ist. Wird der Gutschein im Folgejahr eingelöst, ist die Verbindlichkeit aufzulösen. Gutscheine, die noch im laufenden Jahr eingelöst werden (z. B. weil ein Konzert noch im laufenden Jahr nachgeholt werden kann), sind in Höhe ihres Wertes Einnahmen im laufenden Jahr und bei der Liquiditätsbetrachtung zu berücksichtigen. Wird der Gutschein im Folgejahr eingelöst, ist er im Folgejahr bei der Liquiditätsbetrachtung als Einnahme zu berücksichtigen.

4.5. Zu den unabwendbaren Ausgaben gehören insbesondere:

- Personalausgaben
- Ausfallhonorare bis zu 60% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgeltes
- Fehlende Liquidität für rechtsverbindlich zu leistende Zahlungen, insbesondere:
  - -laufende Miete und Betriebskosten sowie Leasingkosten
  - -Wartungskosten (soweit eine gesetzliche Wartungspflicht besteht oder die Wartung zur Erhaltung von allgemein- bzw. branchenüblichen Gewährleistungsrechten / Garantieleistungen erforderlich ist)
  - -Künstlersozialkasse
  - -Pflichtversicherungen und sonstige Versicherungen, die wirtschaftlich und sachlich notwendig sind
- zusätzliche Ausgaben durch den verzögerten Abschluss von Aufträgen
- Ausgaben für das Bewerben, die Vorbereitung und Durchführung ausfallender Veranstaltungen, Projekte usw.
- Ausgaben zur Tilgung laufender Kredite sowie Investitionsausgaben, die ihren Rechtsgrund vor dem 11. März 2020 haben

4.6. Auch hinsichtlich der Ausfallhonorare gilt die Schadensminderungspflicht. Das heißt, der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, Honorarverträge, soweit rechtlich möglich, zu kündigen bzw. eine

Vertragsänderung herbeizuführen. Nur soweit danach noch eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Honorarnehmer besteht, kann diese bis zur genannten Höhe im Rahmen der unabwendbaren Ausgaben bei der Ermittlung des Defizites berücksichtigt werden.

4.7. Alle mit dem Zweck der Rettung und Aufrechterhaltung des Empfängers der Billigkeitsleistung sowie alle allgemeinen Spenden, die für das Jahr 2021 bzw. ab dem 1. Januar 2021 getätigt werden, sind auf das Defizit im entsprechenden Entstehungszeitraum anzurechnen. Spenden, die ausdrücklich für andere Zwecke als zur Deckung unabwendbarer Ausgaben gemacht wurden, müssen hingegen nicht berücksichtigt werden. Sonstige generierte Einnahmen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Anträge für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 gilt die Regelung vom 4. Juni 2020 zu den Spenden fort.

4.8. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig. Die Kulturfördermittel des Landes, die Leistungen aus Soforthilfe oder anderen Hilfen und die Billigkeitsleistung dürfen die Summe der nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben (Defizit nach Nr. 4.4) insgesamt nicht übersteigen.

## **5. Sonstige Bestimmungen**

Der Empfänger ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Billigkeitsleistung als Einnahme im Rahmen seiner Steuerpflicht zu versteuern ist.

## **6. Verfahren**

### **6.1. Antragsverfahren**

6.1.1. Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.

6.1.2. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen,

- eine Berechnung des Defizits;
- eine Erklärung darüber, ob der Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall hat er die sich daraus ergebenden Vorteile entsprechend auszuweisen;
- Nachweis der Gemeinnützigkeit.

6.1.3. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die

Antragsstellung für 2021 hatte spätestens mit Posteingang bis zum 31. Dezember 2021 zu erfolgen. Die Antragstellung für 2022 hat spätestens mit Posteingang bis zum 31. Dezember 2022 zu erfolgen. Hinsichtlich des Antragszeitraums bis zum 31. Dezember 2020 gilt die Regelung vom 4. Juni 2020 zur Antragsfrist fort.

6.1.4. Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung.

6.1.5. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Antrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

6.1.6. Der Antragsteller versichert und legt glaubhaft dar, dass das Entstehen des von ihm geltend gemachten Defizits seinen Grund in der Corona-Krise hat und, dass er die Berechnung des Defizits sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt hat. Er versichert zudem schriftlich, dass er – unter Berücksichtigung der Regelung hinsichtlich der Rücklagen und der Risikoverlagerung in Nr. 4.2 - alle ihm zur Verfügung stehenden eigenen und sonstigen Mittel ausgeschöpft hat, die beantragte Billigkeitsleistung zwingend erforderlich ist, um seine Existenzgefährdung oder die anderen unbilligen Härten abzuwenden und, dass er seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat, das heißt alle zumutbaren Möglichkeiten und Maßnahmen genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden. Der Antragsteller versichert zudem, alle zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen zu haben.

6.1.7. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Bescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Billigkeitsleistung eingegangen werden sowie auf

- den Umfang des Defizits,
- das Vorliegen der Versicherungen des Antragstellers, insbesondere zur Sicherung seines Fortbestandes.

## 6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1. Bewilligungsbehörde ist:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Werkstraße  
213, 19061 Schwerin.

Billigkeitsleistungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

6.2.2. Der Bescheid muss insbesondere enthalten:

6.2.2.1. die genaue Bezeichnung des Empfängers,

6.2.2.2. die Höhe der Billigkeitsleistung,

Zu Nummer 6.2.2.2

Die Höhe der Billigkeitsleistung soll dabei regelmäßig nur vorläufig festgesetzt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau festgestellt werden und sich im weiteren Verfahren vermindern kann. Eine endgültige Festlegung der Höhe im Bescheid muss erfolgen, wenn diese bereits hinreichend verbindlich festgestellt werden kann. Ist die Höhe nur vorläufig, wird die endgültige Höhe in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Nachweisprüfung festgesetzt.

6.2.2.3. die genaue Bezeichnung des Zwecks

6.2.2.4. den Ausschluss der Abtretung des Anspruchs auf Billigkeitsleistungen an Dritte.

6.2.2.5. die Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,

6.2.2.6. die Finanzierungsart und den Umfang des Defizits,

6.2.2.7. den jeweiligen Zeitraum gem. Nr. 4.3,

6.2.2.8. soweit erforderlich, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben oder einen vergleichbaren geeigneten Nachweis,

6.2.2.9. eine eigenständige Begründung für jede Bestimmung, die zunächst nur vorläufig erlassen wird,

6.3. die anzuwendenden Nebenbestimmungen (Nummer 7.3).

Folgende Nebenbestimmungen sind inhaltlich unverändert in den Bescheid aufzunehmen, können aber präzisiert oder ergänzt werden:

6.3.1. Die Billigkeitsleistung wird mit Erlass des Bescheides ausgezahlt. Eine gesonderte Mittelanforderung ist nicht erforderlich.

6.3.2. Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

6.3.2.1. sich herausstellt, dass der Fortbestand des Empfängers nicht oder mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist,

6.3.2.2. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6.3.3. Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsbelege sind für eine Einsichtnahme (Anforderung) bereitzuhalten und auch nach Abschluss der Prüfung der Mittelverwendung noch mindestens fünf weitere Haushaltsjahre aufzubewahren.

6.3.4. Mittel, die aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffend oder unvollständig gemachter Angaben erlangt wurden, sind einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

6.3.5. Die ausgezahlte Billigkeitsleistung ist auch zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Höhe die im Bescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet. Zinsen werden insoweit nicht erhoben. Nr. 6.3.4 bleibt unberührt.

#### 6.4. Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde nimmt die Auszahlung in einem Betrag mit Erlass des Bescheides vor.

#### 6.5. Nachweisverfahren

6.5.1. Die Verwendung der Billigkeitsleistung ist mit Posteingang spätestens bis zum 30. April des Folgejahres nachzuweisen, sofern nicht eine andere Frist im Bescheid verfügt ist.

6.5.2. Der Nachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.5.3. Der zahlenmäßige Nachweis ist anhand einer Einnahmen-Überschussrechnung oder in vergleichbarer, geeigneter anderer Weise für den jeweiligen Zeitraum gemäß Nr. 4.3 zu führen. Im Nachweis ist in tabellarischer Form darzustellen, welche Einnahmen

und Ausgaben in der Zeit des Corona-bedingten Verbotes (oder der anschließenden Phase der Lockerungsmaßnahmen) und im Übrigen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember d.J. angefallen sind.

- 6.5.4. Einnahme- und Ausgabebelege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 6.5.5. Im Nachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben im Antragszeitraum nach Nr. 4.3 unabwendbar waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und alle Angaben im Nachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 6.5.6. Die Bewilligungsbehörde hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V - unverzüglich nach Eingang des Nachweises festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind.
- 6.5.7. Im Übrigen soll aus den eingegangenen Nachweisen eine Zufallsauswahl von zu prüfenden Nachweisen nach einer angemessenen Stichprobe vorgenommen werden. Angemessen ist, wenn mindestens 10 % der Empfänger geprüft werden.
- 6.5.8. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk über das Ergebnis der verwaltungsmäßigen Prüfung des Nachweises niederzulegen. Feststellungen von unwesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.

## 6.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten § 53 LHO, diese Verwaltungsvorschrift und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **D. Vorschriften für die Gewährung von Zuwendungen nach Buchstabe A Nummer 4**

### **1. Zweck der Zuwendung und Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie - KultFöRL M-V) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 5. Oktober 2017 (AmtsBl. M-V 2017 S. 695), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. März

2021 (AmtsBl. M-V 2021, S. 134) in ihrer jeweiligen Fassung und gemäß der Förderpraxis der Kulturförderung Mecklenburg-Vorpommern Nachbewilligungen für den Ausgleich von Corona-Pandemie bedingten Defiziten, die dem Empfänger im Rahmen seines durch die Kulturförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterstützten Projektes 2021 bzw. 2022 entstehen.

Die Richtlinie wird durch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten weiter angewendet.

**2.** Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach Nr. 1 ist das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.

### **E. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.